

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00637 vom 14. Oktober 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00637

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00637 du 14 octobre 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00637 del 14 ottobre 2014

Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz; Verweigerung URB GS140030 | Unentgeltliche Rechtsverteiständung (URB) im Gewaltschutzverfahren. Bei Zustellung des Entscheides betreffend Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz befand sich der Beschwerdeführer in einer psychiatrischen Klinik. Zur Erhebung der Einsprache mandatierte er einen Rechtsvertreter. Die Vorinstanz wies das Gesuch um URB des Beschwerdeführers ab, da dieser mangels rechtlicher Komplexität und aufgrund seines Geisteszustands anlässlich seiner Anhörung nicht auf besondere Hilfe angewiesen sei. Voraussetzungen für die Gewährung von URB und Abweichung vom Regelfall bei besonderer Schwere des Eingriffs in die Rechtsposition (E. 3). Vorliegend kein Ausnahmefall der schweren Betroffenheit, da Kontaktverbot zur Tochter nur temporär angeordnet (E. 4.2). Die Mündlichkeit des Gewaltschutzverfahrens und der Untersuchungsgrundsatz erleichtern es nicht anwaltlich vertretenen Parteien bis zu einem gewissen Grad ihre Standpunkte darzulegen, dies lässt jedoch die anwaltliche Vertretung nicht ohne Weiteres als unnötig erscheinen (E. 4.3). Vor dem Hintergrund seines Gesundheitszustandes, des Klinikaufenthalts und dem Medikamenteneinfluss war der Beschwerdeführer auf einen Rechtsbeistand angewiesen (E. 4.3). Massgebender Zeitpunkt für die Beurteilung des Anspruchs auf einen Rechtsbeistand (E. 4.4). Gewährung URB für das Beschwerdeverfahren. Gutheissung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 VRG). Die erstinstanzlich anordnende Behörde ist im Rechtsmittelverfahren als Partei zu behandeln, sodass ihr Verfahrenskosten auferlegt werden können (Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 47). Demzufolge sind die Kosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer beantragt auch für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Prozessführung und die unentgeltliche Rechtsverteiständung. Da dem obsiegenden Beschwerdeführer keine Gerichtskosten aufzuerlegen sind, ist sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos abzuschreiben. Der Beschwerdeführer macht geltend, er wäre mit dem Beschwerdeverfahren aufgrund der sich stellenden rechtlichen Fragen – auch aufgrund seines Gesundheitszustands – "heillos" überfordert gewesen, weshalb er auch für dieses eines Rechtsbeistands bedurfte. Betreffend der Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 VRG ist auf obige Erwägungen zu verweisen. Die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers ist ausgewiesen. Sein Begehren ist zudem nicht

aussichtslos, da die Gewinnaussichten nicht beträchtlich geringer waren als die Verlustaussichten. Im Beschwerdeverfahren ist die Betroffenheit des Beschwerdeführers jedoch nicht mehr im gleichen Ausmass wie vor der Vorinstanz gegeben. Ging es vor der Vorinstanz noch um das Kontaktverbot gegenüber der Tochter, so ist hier nur noch die Frage zu behandeln, ob das Zwangsmassnahmengericht dem Beschwerdeführer seinen Rechtsanwalt zu entschädigen hatte. Der Streitgegenstand ist damit nicht von gleicher tatsächlicher oder rechtlicher Komplexität. Dennoch rechtfertigt es sich anlässlich des Gesundheitszustands und der psychischen Belastung des Beschwerdeführers, der offenbar zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung wieder in eine stationäre Therapie im Sanatorium eintrat, ihm die unentgeltliche Rechtsbeistandung zu gewähren und ihm in der Person von Rechtsanwalt B einen unentgeltlichen Rechtsbeistand zu bestellen. Der Beschwerdeführer wird auf § 16 Abs. 4 VRG aufmerksam gemacht, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

E. 5.3

Rechtsanwalt B ist aufzufordern, dem Verwaltungsgericht binnen einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen nach Zustellung dieses Entscheids eine detaillierte Aufstellung über den Zeitaufwand und die Barauslagen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren einzureichen, ansonsten die Entschädigung nach Ermessen festgelegt würde (§ 9 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 [GebV VGr]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.